

# RS OGH 1988/12/13 4Ob105/88

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.12.1988

## Norm

JN §55

ZPO §502 De1

## Rechtssatz

Hat das Berufungsgericht im angefochtenen Urteil das Urteil des Erstgerichtes über mehrere Unterlassungsansprüche, den Anspruch auf Urteilsveröffentlichung gemäß § 25 Abs 3 UWG, den Anspruch auf Rechnungslegung und den - in Form einer Stufenklage, aber noch nicht ziffernmäßig geltend gemachten - Schadenersatzanspruch bestätigt und ausgesprochen, daß der von dieser Bestätigung betroffene Wert des Streitgegenstandes "insgesamt 300000,- S übersteigt", dann ist die Revision gegen jeden einzelnen Ausspruch des Berufungsgerichtes schon dann unbeschränkt zulässig, wenn die einzelnen Unterlassungsansprüche in einem rechtlichen oder tatsächlichen Zusammenhang stehen.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 105/88

Entscheidungstext OGH 13.12.1988 4 Ob 105/88

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0042664

## Dokumentnummer

JJR\_19881213\_OGH0002\_0040OB00105\_8800000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)